

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-372; Geschäft-  
/Dossier: 2023-196; Aktenplan: 1.8.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon:  
Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

---

**Ausgangslage**

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-202 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen 90 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt.

Zugleich erhielt die Kirchgemeinde Dietlikon aufgrund der Mitgliederzahl von 1'953 per 31. Dezember 2022 für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 100% Pfarrstellenprozent zugeteilt. Somit wurden der künftigen Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz ab 1. Juli 2024 insgesamt 190 Pfarrstellenprozent zugesprochen.

Der Kirchenrat wies die Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon darauf hin, dass dies zu einer Schlechterstellung der künftigen Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz gegenüber einer Behandlung als *eine* Kirchgemeinde bei der Zuteilung der Pfarrstellenprozente führt. Der Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz mit 3'719 Mitgliedern würden insgesamt 220 Pfarrstellenprozent zugeteilt, wäre sie am 31. Dezember 2022 bereits zusammengeschlossen gewesen. Damit wird der Zweck von § 51 Abs. 3 PfrVO verfehlt, Schlechterstellungen aufgrund von Gemeindegemeinschaften zu vermeiden und einen Anreiz für Zusammenschlüsse zu schaffen. Weil die Bestimmung im Fall der Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz das Gegenteil der gesetzgeberischen Absicht bewirkt, stellte der Kirchenrat in Aussicht, ein gemeinsames Gesuch der beiden Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon um weitere 30 Stellenprozent auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 KO wegen aussergewöhnlicher Verhältnisse oder zwingender Gründe gemäss § 52 Abs. 1 lit. c PfrVO oder wegen eines Härtefalls wohlwollend zu prüfen. Eine solche Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente an die Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz würde unter dem Vorbehalt stehen, dass die Zustimmung der Kirchensynode zur Vereinigung der Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon unangefochten in Rechtskraft erwachse.

Am 16. Mai 2023 reichten die Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon ein gemeinsames Gesuch betreffend die Zuteilung von 60 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein, davon 30 Pfarrstellenprozent einen Härtefall betreffend und befristet bis Ende September 2027.

### Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Ja
Härtefall für eine Pfarrperson	Nein
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Ja

### Erwägungen des Kirchenrates

Die Schlechterstellung der künftigen Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz aufgrund der Bestimmung in § 51 Abs. 3 PfrVO ist zu kompensieren. Dazu sind der der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietlikon 30 weitere Pfarrstellenprozent zuzuteilen. Sie erhalten damit insgesamt 220 Pfarrstellenprozent, also jene Anzahl, die sie als zusammengeschlossene Kirchgemeinden erhalten würden.

Dies bedeutet auch, dass die beiden Kirchgemeinden gleich viele Stellenprozente zugeteilt erhalten wie in der Amtsdauer 2020–2024. Der Kirchgemeinde Dietlikon wurden für die laufende Amtsdauer

120 Pfarrstellenprozent zugeteilt, der Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen deren 100. Da es damit insgesamt zu keiner Pfarrstellenreduktion kommt, kann den ebenfalls ersuchten 30 weiteren Pfarrstellenprozent für einen Härtefall nicht entsprochen werden. Ein Rückgang entsteht zwar dadurch, dass die Kirchgemeinde Dietlikon in der laufenden Amtsdauer über eine gemeindeeigene Pfarrstelle im Umfang von 20 Stellenprozent verfügt, auf die die Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz in der kommenden Amtsdauer verzichten will. Ein derart bedingter Rückgang im gesamten Pfarrstellenetat der Kirchgemeinden kann nicht aufgrund der Bestimmungen von Art. 117 Abs. 4 KO kompensiert werden. Hingegen ist dem Argument Rechnung zu tragen, dass dieser Zusammenschluss an sich eine neue Form von Kirche mit sich bringt und daher mit weiteren Stellenprozenten gemäss Art. 117 Abs. 4 KO unterstützt werden kann. Dies legt sich insbesondere durch den beschriebenen Generationenübergang im Pfarramt nahe, der bis September 2027 auf 30 weitere Pfarrstellenprozent angewiesen ist. Dies erlaubt es der Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz, die Amtsdauer 2024–2028 für den Übergang zu einem verjüngten Pfarrteam zu nutzen, das auf einen Rückgang der Pfarrstellenprozente ab 2028 gut vorbereitet ist.

**Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietlikon werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 60 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt. Diese Zuteilung steht unter dem Vorbehalt, dass die Zustimmung der Kirchensynode zur Vereinigung der Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen und Dietlikon zur Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz unangefochten in Rechtskraft erwächst.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen, Ernst Abbühl, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: ernst.abbuehl@refwb.ch.
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen, Thomas Rutz, Präsident der Kirchenpflege, thomas.rutz@ref-dietlikon.ch
  - Bezirkskirchenpflege Uster, Urs-Christoph Dieterle, Präsident, via E-Mail: urs-christoph.dieterle@zhref.ch.
  - Pfr. Matthias Stäubli, Dekan des Pfarrkapitels Uster, via E-Mail: matthias.staebli@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei